

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 4/1992

Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Straße 203 Nr 20, 1120 Berlin

Berlin, den 02. November 1992

Inhalt:

6 Seiten

I. Änderung der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

II. Bekanntgabe der Neufassung der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

**Wahlordnung für die
Kunsthochschule Berlin-Weißensee - Hochschule für Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat gemäß
§ 48 Abs. 4 i. V. m. § 61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom
12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen, soweit diese nicht durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt sind, und die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil

§ 2

(1) Die Mitglieder des Akademischen Senats und des Konzils werden entsprechend § 2 Abs. 1 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. April 1992 (GVBl. S. 117) nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl und deren Durchführung werden geregelt durch den § 2 Abs. 2 - 6 HWGVO.

§ 3

Die Wahlberechtigung zu den Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil wird geregelt durch die Vorschriften des § 3 HWGVO, ergänzt durch die Übergangsvorschriften des § 6 HWGVO.

§ 4

Die Wählbarkeit zum Akademischen Senat und zum Konzil wird geregelt durch die Vorschriften des § 4 HWGVO.

Wahlen zu den Abteilungsvorständen - Wahlen der Abteilungsleiter

§ 5

- (1) Die Mitglieder der Abteilungsvorstände und die Abteilungsleiter werden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede Gruppe (gem. § 45 BerIHG) wählt die Vertreter ihrer Gruppe; jeder Wähler in der Abteilung, der er angehört.
- (3) § 6 HWGVO gilt sinngemäß ebenfalls für die Wahlen zu den Abteilungsvorständen.
- (4) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mandate in seiner Gruppe zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (5) Ist nur ein Mandat zu vergeben, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Vergabe mehrerer Mandate entscheidet die Reihenfolge, die sich aus der Zahl der für die aufgeführten Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt.
- (6) Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt oder einen einzelnen Sitz nicht mehr als ein Bewerber vorhanden ist. In diesem Fall ist gewählt, wer die Mehrheit der Ja-Stimmen erhält.
- (7) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist, als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

§ 6

Bei den Wahlen zu den Abteilungsvorständen ist wahlberechtigt und wählbar, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge seine dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend in der entsprechenden Abteilung wahrnimmt; für Studenten gilt § 5 Abs. 2 HWGVO sinngemäß. Studenten des 1. und 2. Semesters sind in der Abteilung IV wahlberechtigt und wählbar.

§ 7

Bildung der Wahlvorstände

- (1) Für die Wahlen werden an der KHB ein Zentraler Wahlvorstand und für jede Abteilung ein örtlicher Wahlvorstand gebildet. Soweit Wahlberechtigte keiner Abteilung angehören, ist für sie der Zentrale Wahlvorstand zuständig.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, daß sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem Wahlen stattfinden. Die Amtszeit des Zentralen Wahlvorstandes beträgt zwei akademische Jahre, die Amtszeit der örtlichen Wahlvorstände endet mit der Feststellung und Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses der jeweiligen Abteilung.
- (3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Hochschule gewählt. Ihm gehören an:
 1. ein Professor,
 2. ein akademischer Mitarbeiter,
 3. ein Student,
 4. ein sonstiger Mitarbeiter.Der Zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes werden auf Vorschlag des Abteilungsleiters vom Abteilungsvorstand gewählt. Ihm gehören aus der jeweiligen Abteilung an:

1. ein Professor,
2. ein akademischer Mitarbeiter,
3. ein Student,
4. ein sonstiger Mitarbeiter.

Der örtliche Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(5) Sind bei veränderter Abteilungsstruktur noch keine der neuen Situation gemäßen Gremien und Leiter vorhanden, wird über die Wahl des örtlichen Wahlvorstandes gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 entschieden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger gewählt. Bewirbt sich ein Mitglied oder ein Stellvertreter selbst für eine Wahl, so gilt Satz 1.

§ 8

Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Der Zentrale Wahlvorstand erläßt Richtlinien über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Er entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie werden von der Verwaltung der Hochschule unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteilicher Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) Soweit ein örtlicher Wahlvorstand nicht gebildet ist oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

(5) Am Wahltag bilden bei Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil der Zentrale Wahlvorstand und bei Wahlen zu den Abteilungsvorständen der örtliche Wahlvorstand die Wahlleitung. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

(6) Bei Stimmgleichheit in den Wahlvorständen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

§ 9

Termine und Fristen

(1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, daß sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

(2) Wahltermine für die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil werden vom Zentralen Wahlvorstand festgesetzt und spätestens am sechzigsten Kalendertag vor Beginn der Wahl an zentralen Plätzen der KHB durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Wahltermine für die Wahlen zu den Abteilungsvorständen werden vom Zentralen Wahlvorstand in Absprache mit den Abteilungsleitern festgelegt und grundsätzlich spätestens am vierzigsten Kalendertag vor Beginn der Wahl bekanntgegeben. Der Zentrale Wahlvorstand ist verantwortlich für die Bekanntgabe durch Aushang an zentralen Plätzen der KHB, der örtliche Wahlvorstand für die Bekanntgabe durch Aushang in den Arbeitsbereichen der Abteilung.

(4) In dieser Wahlordnung benannte Fristen enden am letzten Tag um 15.00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.

(5) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.

§ 10

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über

1. Gegenstand und Art der Wahl,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
7. Erhalt und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.

(2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

(3) Bei Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Zentralen Wahlvorstand durch Aushang an zentralen Plätzen der KHB, bei Wahlen zu den Abteilungsvorständen zusätzlich durch den örtlichen Wahlvorstand durch Aushänge in den Arbeitsbereichen der Abteilung.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil erhält der Zentrale Wahlvorstand von der Verwaltung der Hochschule eine nach Mitgliedergruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familienname, gegebenenfalls Dienstbezeichnung (Titel) und Abteilung der Wahlberechtigten, bei Studenten Vor- und Familienname, Matrikelnummer und Abteilung.

(2) Für die Wahlen zu den Abteilungsvorständen erhalten die örtlichen Wahlvorstände von den Abteilungsleitern nach Mitgliedergruppen gegliederte Listen aller Wahlberechtigten der Abteilung (Wählerverzeichnis). Sie enthalten ausschließlich die Vor- und Familiennamen. Bei Namensgleichheit wird eine zusätzliche Kennzeichnung vorgenommen, die den Datenschutz nicht beeinträchtigt.

(3) Die Wählerverzeichnisse werden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ein Wahlberechtigter kann während der Auslegefrist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe einlegen.

Soweit die behauptete Tatsache nicht offenkundig ist, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(4) Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Feststellungen erforderlich sind.

(5) Die Wählerverzeichnisse werden drei Tage vor Beginn der Wahlen abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 12

Wahlvorschläge - Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zur Verwechslung führenden Begriffe enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag (Liste) muß mindestens drei Bewerber enthalten. Es bedarf der Unterstützung von mindestens zwei weiteren Wahlberechtigten, in der Gruppe der Studenten von mindestens sieben weiteren

Wahlberechtigten.

Sind weniger als vierzig Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten.

(4) Wahlvorschläge sind auf den vom Zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname
2. gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung,
3. Hochschulbereich (Abteilung),

bei Studenten Namen, Studienfach, Semesterzahl und Matrikelnummer.

Jeder Bewerber muß seine Zustimmung zum Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(5) Jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag (einer Liste) bewerben.

§ 13

Wahlvorschläge - Wahlen zu den Abteilungsvorständen

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 14. Tag vor dem Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist können Wahlbewerbungen weder angenommen noch zurückgezogen werden.

(2) Der Wahlvorschlag eines Bewerbers bedarf dessen Zustimmung und der Unterstützung von mindestens zwei Wahlberechtigten der gleichen Gruppe und Abteilung. Besteht eine Gruppe aus weniger als drei Mitgliedern, bedarf es bei der Wahlbewerbung keiner unterstützenden Stimme.

(3) Wahlvorschläge sind schriftlich beim zuständigen örtlichen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname des Bewerbers,
2. Abteilungs- und Gruppenzugehörigkeit des Bewerbers,
3. Zustimmung des Bewerbers durch eigenhändige Unterschrift,
4. Unterstützungserklärung zweier Wahlberechtigter (§ 13 Abs. 2) durch deren eigenhändige Unterschrift.

§ 14

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften der §§ 12 und 13 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge gem. § 12 wird vom Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Die Wahlvorstände machen die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 10 Abs. 3 unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung dürfen Geburtstag, Matrikelnummer und Wohnanschrift nicht veröffentlicht werden.

(4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

§ 15

Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt.

(2) Bei Wahlen gemäß § 2 sind auf den Stimmzetteln die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 14 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

Die Stimmzettel enthalten die Listennummer, das Kennwort und die Namen mindestens der drei ersten Bewerber jedes Wahlvorschlages. Bei mehr als drei Bewerbern pro Wahlvorschlag ist § 2 Abs. 3 Satz 2 HWGVO zu beachten.

(3) Bei Wahlen gemäß § 5 sind die Namen aller Bewerber einer Gruppe in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 16

Die Wahlhandlung - Urnenwahl

(1) Die Wahlen sind primär Direktwahlen (Urnenwahl). Briefwahl ist möglich.

(2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlvorsteher übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Leiters der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der Wahlvorsteher und der Protokollführer oder ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, daß sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler aufhält.

(3) Beim Betreten des Wahlraumes legt der Wähler der Wahlleitung seinen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Wahlleitung überprüft anhand ihres Wählerverzeichnisses, ob bereits Briefwahl stattgefunden hat. Hat der Wähler nicht durch Briefwahl gewählt, erhält er die Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und steckt sie in den Stimmzettelumschlag. Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Danach wirft der Wähler seinen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

§ 17

Die Wahlhandlung - Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die am Wahltag verhindert sind, an der Urnenwahl teilzunehmen, haben die Möglichkeit zur Briefwahl. Wer von der Briefwahl Gebrauch macht, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind

1. der Wahlschein,
2. der/die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen.

(3) Zehn Tage vor dem Wahltag können die Briefwahlunterlagen persönlich oder von Beauftragten bei den zuständigen Wahlvorständen entgegengenommen werden. Bei der Übergabe wird im Wahlschein der Name und Vorname des Wahlberechtigten eingetragen, für den die Briefwahlunterlagen bestimmt sind.

(4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Zuvor muß der Wahlberechtigte auf dem Wahlschein durch eigenhändige Unterschrift versichern, daß er die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(5) Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Wahltag, und zwar eine Stunde vor Beginn der Urnenwahl, wieder in den Händen der jeweiligen Wahlvorstände sein. Spätere Rücksendung/Rückgabe kann nicht berücksichtigt werden.

(6) Die Wahlvorstände verwahren die eingegangenen Wahlbriefe sorgfältig. Eine Stunde vor Beginn der Urnenwahl werden die Wahlbriefumschläge geöffnet, die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge auf Gültigkeit überprüft, anhand der Wahlscheine die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Dieser Vorgang findet öffentlich statt.

§ 18

Protokoll

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. erhaltene und übergebene Briefwahlunterlagen,
5. besondere Vorkommnisse.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgabe auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(2) Bei Wahlen gemäß § 2 wird das Wahlergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 HWGVO festgestellt.

(3) Bei Wahlen gemäß § 5 zählt die Wahlleitung nach Abschluß der Wahlhandlung die für die Bewerber abgegebenen Stimmen aus und teilt nach der Reihenfolge, die sich aus der Zahl der für die Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt, die Mandate in den entsprechenden Gruppen zu.

Kommt es bei Vergabe des letzten Mandats einer Gruppe zu Stimmengleichheit, zieht der Vorsitzende des Wahlvorstandes das Los.

(4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der zuständige Wahlvorstand unverzüglich im Anschluß an dessen Ermittlung bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung

- a) bei Wahlen gemäß § 2 durch den Zentralen Wahlvorstand,
- b) bei Wahlen gemäß § 5 durch den Örtlichen Wahlvorstand

unter Mitarbeit mindestens eines Mitgliedes des Zentralen Wahlvorstandes und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfaßt mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Briefwahlunterlagen,
4. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
5. die Namen der gewählten Bewerber.

§ 20

Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er nicht gekennzeichnet ist,
2. wenn er erkennbar nicht von der Hochschulverwaltung hergestellt ist,
3. wenn aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. wenn er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. wenn mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem Wähler zustehen,
6. wenn er Stimmenhäufung enthält,
7. wenn ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers enthält,
8. wenn der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 21

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Zentralen Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 22

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung nach § 21 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden. Nachwahlen werden in der Regel nur als Urnenwahl durchgeführt.

§ 23

Stellvertretung, Mandatsnachfolge

(1) Ist ein Mitglied des Akademischen Senats oder des Konzils verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es gemäß § 2 gewählt wurde, durch den jeweils rangnächsten Bewerber aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. Die nach § 5 gewählten Mitglieder der Abteilungsvorstände können sich durch den Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.

(2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er gewählt wurde,
2. die Organisationseinheit verläßt, für die er gewählt ist,

3. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
4. sein Mandat niederlegt.

(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der jeweils rangnächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag des Ausgeschiedenen (Nachrücker), im Fall einer Wahl gemäß § 5 der Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 24

Wahl des Abteilungsleiters

- (1) Spätestens am siebenten Tage nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses tritt der neu gewählte Abteilungsvorstand zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt den Abteilungsleiter.
- (2) Der Abteilungsleiter wird in der Regel aus dem Kreis der Professoren gewählt. Zum Abteilungsleiter kann nur gewählt werden, wer sich in einem festen Arbeitsverhältnis mit der KHB befindet.
- (3) Die Wahl des Abteilungsleiters wird nach dem Prinzip der Mehrheitswahl vollzogen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang erforderlich. Fällt auch im dritten Wahlgang keine Mehrheitsentscheidung, so entscheidet das Los.
- (4) Nein-Stimmen sind nur dann gültig, wenn für das Amt des Abteilungsleiters nur ein Bewerber vorhanden ist. In diesem Falle gilt der Bewerber als gewählt, wenn er die Mehrheit der Ja-Stimmen erhält.
- (5) Vorschlagsberechtigt für die Nominierung von Kandidaten sind ausschließlich die Mitglieder des Abteilungsvorstandes. Die Vorschläge können öffentlich durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl des Abteilungsleiters geheim.
- (6) Kommt eine Wahl des Abteilungsleiters nicht zustande, weil aus dem Kreis des Abteilungsvorstandes kein Bewerber gefunden werden kann, macht der Leiter der Hochschule entweder vom Einsetzungsrecht Gebrauch oder ordnet Neuwahl des Abteilungsvorstandes an.

§ 25

Gleichzeitigkeit von Wahlen

Die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil finden gleichzeitig statt. Die Wahlen zu den Abteilungsvorständen sollten ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt stattfinden.

§ 26

Wahl des Leiters der Hochschule und seines Stellvertreters

- (1) Die Grundsätze für die Wahl des Rektors der Hochschule sind festgelegt im § 53 BerlHG, für die Wahl des Prorektors in § 57 BerlHG.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Leiters sowie des Prorektors zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit der Vorgänger endet.
- (3) Bei der Festsetzung der Termine soll der Zentrale Wahlvorstand sich mit den beteiligten Organen abstimmen. Zwischen der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (4) Die Wahl des Prorektors soll gleichzeitig mit der Wahl des Leiters stattfinden, wenn die Amtszeiten im gleichen Semester ablaufen.

§ 27

Wahl der studentischen Gremien

- (1) Die Wahl zu den studentischen Gremien wird durch eine von der Studentenschaft zu erlassene Wahlordnung geregelt.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand unterstützt oder führt auf Wunsch der Studentenschaft die Wahlen zu deren Gremien durch, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

§ 28

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen werden vom Zentralen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.